

## B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Pratteln nach  
Augst (Bözbergbahn auf dem Gebiete des Kantons  
Basel-Landschaft).

(Vom 12. Juli 1871.)

---

Tit. I

Nachdem bereits durch unsern Beschluß vom 5. Brachmonat vorigen Jahres der Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Brugg durch den Bözberg und das Fritthal bis an die Grenze des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden, ist nun auch unterm 1. dies die vom Kanton Basel-Landschaft für die Fortsetzung dieser Linie bis zum Anschlusse derselben an die Centralbahn bei Pratteln ertheilte Konzession behufs der Auswirkung der Bundesgenehmigung eingelangt.

Die Vergleichung dieser letztern Konzession mit derjenigen, welche vom Kanton Aargau ertheilt worden ist, hat ergeben, daß beide in allen wesentlichen Punkten mit einander übereinstimmen.

Wir glauben daher, der Genehmigung der vorliegenden Konzession von Basel-Landschaft einfach den bezüglichen Beschluß vom 8. Brachmonat 1870, durch welchen die Aargauer Bözbergbahn genehmigt worden, zu Grunde legen zu können, mit der einzigen Modifikation,

daß die Rückkaufstermine für erstere ebenfalls vom 8. Brachmonat datirend gestellt werden und mit dem Zusatz, daß von dem Rückkaufsrechte nur Gebrauch gemacht werden dürfe, falls die ganze Bözbergbahn in den Kantonen Basel-Landschaft und Aargau den Konzeßionären abgenommen wird. (Siehe Art. 41 der Konzeßion und die bezüglichen Eingaben der Regierung des Kantons Aargau vom 30. Juni und der Direktion der schweizerischen Nordostbahn vom 28. Juni l. J.)

Als Termin für die Leistung des Ausweises über den Beginn der Erdarbeiten und des Finanzausweises schlagen wir, entsprechend dem Art. 6 der Konzeßion, eine Frist von 3 Jahren, vom Datum der Bundesgenehmigung an gerechnet, vor.

Indem wir uns auf diese kurzen Bemerkungen beschränken, beehren wir uns, Ihnen fragliche Konzeßion mit nachfolgendem Beschlußentwurfe zur Genehmigung zu empfehlen, und benutzen diesen Anlaß, Sie, Eit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 12. Juli 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schick.**

(Entwurf)

## Bundesbeschluß

betreffend

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Pratteln nach Lust  
(Bözbergbahn auf dem Gebiete des Kantons Basel-Landschaft).

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1) einer vom Landrathe des Kantons Basel-Landschaft unterm 4. Mai 1871 der schweiz. Nordostbahngesellschaft und der schweiz. Zentralbahngesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von

der Kantonsgrenze bei Augst (als Fortsetzung der Bözbergbahn) bis zur Eisenbahnstation Pratteln ertheilten, durch Volksabstimmung vom 18. Juni 1871 sanktionirten Konzession;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 12. Juli 1871;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heumonath 1852,

b e s c h l i e ß t :

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 18., 33., 48., 63., 78. und 87. Jahres, vom 8. Brachmonath 1870 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rückaufrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bözbergbahn in den Kantonen Basel-Landschaft und Aargau den Konzessionären abgenommen wird.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorges schlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 18., 33. und 48. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benutzung des ersten Rückkaufstermins der fünf, bei Benutzung des 2. und 3. Rückkaufstermins der zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 63. Jahre der 22  $\frac{1}{2}$ fache; im Falle des Rückkaufes im 78. Jahre der 20fache und im Falle des Rückkaufes im 87. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigen Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 3 Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Pratteln nach Augst (Bözbergbahn auf dem Gebiete des Kantons Basel-Landschaft). (Vom 12. Juli 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.07.1871
Date	
Data	
Seite	1071-1074
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 948

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.